



**Fahrerlaubnis**

für gesperrte staatsforstliche Privatwege

Der Inhaber dieser Fahrerlaubnis **Reitclub Nürnberg e. V., Vrchowstr. 6 in 90409 Nürnberg** akzeptiert die Bedingungen der Bayerischen Staatsforsten (BaysF) für die Wegebenutzung im Staatswald des Freistaates Bayern:

1. Die BaysF unterhalten die staatsforstlichen Wege nur nach eigenen forstbetrieblichen Erfordernissen und übernehmen keine Gewähr für deren jederzeitige Benutzbarkeit. Die BaysF haften nicht für eine Sperrung oder Beeinträchtigung der Nutzung des Vertragsgegenstands aufgrund von Naturereignissen oder forstwirtschaftlichen Erfordernissen, insbesondere durch winterliche Verhältnisse, Jagd oder Holzfällarbeiten.

2. Die BaysF haften im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt nicht bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder einer wesentlichen Erlaubnispflicht. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Erlaubnispflicht ist die Haftung der BaysF und des Freistaats Bayern aber der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern der Inhaber dieser Fahrerlaubnis Unternehmer ist. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungshelfen der BaysF und des Freistaats Bayern.

3. Der Inhaber dieser Fahrerlaubnis haftet für Schäden, insbesondere am Weg, am Waldbestand und sonstigen Einrichtungen sowie für sonstige Beeinträchtigungen der Wegbenutzbarkeit, die durch seine Nutzung verursacht wurden. Er hat den BaysF und dem Freistaat Bayern insbesondere Schäden zu ersetzen, die durch eine vertragswidrige Nutzung sowie durch forstbetriebliche Beeinträchtigungen des Weges entstehen. Dies gilt auch für Schäden Dritter. Er stellt die BaysF und den Freistaat Bayern von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei.

Der Inhaber dieser Fahrerlaubnis hat von ihm oder seinen Mitarbeitern und Beauftragten durch die Nutzung verursachte Beschädigungen der Wege auf eigene Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Hiervon ausgenommen ist die übliche Abnutzung.

4. Für die Benutzung der oben genannten Wege gilt die Straßenverkehrsordnung.

5. Die zur Benutzung freigegebene Wegestrecke ist durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde amtlich gesperrt.

Es ist Sache des Inhabers der Fahrerlaubnis, neben dieser privatrechtlichen Erlaubnis auch die Ausnahmegenehmigung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 SVO (Gemeinde/Landratsamt) einzuholen.

6. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/Stunde.

7. Die Erlaubnis gilt nur für den genannten ausgebauten Wegebereich und berechtigt nicht zum Befahren abzweigender Wege.

8. Der Inhaber der Fahrerlaubnis haftet dafür, dass alle Fahrzeugführer die Bedingungen der Fahrerlaubnis einhalten.

9. Diese Fahrerlaubnis wird erst mit der Unterschrift des Inhabers der Fahrerlaubnis gültig.

10. Eine Vervielfältigung dieser Fahrerlaubnis durch den Inhaber der Fahrerlaubnis oder Dritte ist nicht zulässig.

11. Die Bayerischen Staatsforsten bitten Sie,

- diese Fahrerlaubnis mit den Originalunterschriften gut sichtbar an Ihrem Fahrzeug anzubringen,
- auf die erholungssuchende Bevölkerung und auf alle übrigen Wegennutzer Rücksicht zu nehmen,
- zu bedenken, dass die benutzten Wege nur für den Forstbetrieb gebaut sind,
- wegen der auf Waldwegen erhöhten Unfallgefahr sich vorsichtig zu verhalten.

<b>Nutzungszweck:</b>	Dressurgala Heroldsberg
<b>Wege-Bereich:</b>	Revier Heroldsberg
<b>Zeitraum:</b>	12.06.2017 - 30.06.2017
<b>Berechtigte Nutzer:</b>	Dressurgala Nürnberg e.V. BAYERISCHE STAATSFORSTEN Nachhaltig Wirtschaften Forstbetrieb Nürnberg • 90482 Nürnberg Moritzbergstraße 50/52 • 91052 Heroldsberg Telefon 0911-9508530 • www.baysf.de E-Mail info@baysf.de
<b>Datum:</b>	10. April 2017
<b>Datum:</b>	10. April 2017
<b>Datum:</b>	10. April 2017



**Fahrerlaubnis**

für gesperrte staatsforstliche Privatwege

Der Inhaber dieser Fahrerlaubnis **Reitclub Nürnberg e. V., Vrchowstr. 6 in 90409 Nürnberg** akzeptiert die Bedingungen der Bayerischen Staatsforsten (BaysF) für die Wegebenutzung im Staatswald des Freistaates Bayern:

1. Die BaysF unterhalten die staatsforstlichen Wege nur nach eigenen forstbetrieblichen Erfordernissen und übernehmen keine Gewähr für deren jederzeitige Benutzbarkeit. Die BaysF haften nicht für eine Sperrung oder Beeinträchtigung der Nutzung des Vertragsgegenstands aufgrund von Naturereignissen oder forstwirtschaftlichen Erfordernissen, insbesondere durch winterliche Verhältnisse, Jagd oder Holzfällarbeiten.

2. Die BaysF haften im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt nicht bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder einer wesentlichen Erlaubnispflicht. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Erlaubnispflicht ist die Haftung der BaysF und des Freistaats Bayern aber der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern der Inhaber dieser Fahrerlaubnis Unternehmer ist. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungshelfen der BaysF und des Freistaats Bayern.

3. Der Inhaber dieser Fahrerlaubnis haftet für Schäden, insbesondere am Weg, am Waldbestand und sonstigen Einrichtungen sowie für sonstige Beeinträchtigungen der Wegbenutzbarkeit, die durch seine Nutzung verursacht wurden. Er hat den BaysF und dem Freistaat Bayern insbesondere Schäden zu ersetzen, die durch eine vertragswidrige Nutzung sowie durch forstbetriebliche Beeinträchtigungen des Weges entstehen. Dies gilt auch für Schäden Dritter. Er stellt die BaysF und den Freistaat Bayern von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei.

Der Inhaber dieser Fahrerlaubnis hat von ihm oder seinen Mitarbeitern und Beauftragten durch die Nutzung verursachte Beschädigungen der Wege auf eigene Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Hiervon ausgenommen ist die übliche Abnutzung.

4. Für die Benutzung der oben genannten Wege gilt die Straßenverkehrsordnung.

5. Die zur Benutzung freigegebene Wegestrecke ist durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde amtlich gesperrt.

Es ist Sache des Inhabers der Fahrerlaubnis, neben dieser privatrechtlichen Erlaubnis auch die Ausnahmegenehmigung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 SVO (Gemeinde/Landratsamt) einzuholen.

6. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/Stunde.

7. Die Erlaubnis gilt nur für den genannten ausgebauten Wegebereich und berechtigt nicht zum Befahren abzweigender Wege.

8. Der Inhaber der Fahrerlaubnis haftet dafür, dass alle Fahrzeugführer die Bedingungen der Fahrerlaubnis einhalten.

9. Diese Fahrerlaubnis wird erst mit der Unterschrift des Inhabers der Fahrerlaubnis gültig.

10. Eine Vervielfältigung dieser Fahrerlaubnis durch den Inhaber der Fahrerlaubnis oder Dritte ist nicht zulässig.

11. Die Bayerischen Staatsforsten bitten Sie,

- diese Fahrerlaubnis mit den Originalunterschriften gut sichtbar an Ihrem Fahrzeug anzubringen,
- auf die erholungssuchende Bevölkerung und auf alle übrigen Wegennutzer Rücksicht zu nehmen,
- zu bedenken, dass die benutzten Wege nur für den Forstbetrieb gebaut sind,
- wegen der auf Waldwegen erhöhten Unfallgefahr sich vorsichtig zu verhalten.

<b>Nutzungszweck:</b>	Dressurgala Heroldsberg
<b>Wege-Bereich:</b>	Revier Heroldsberg
<b>Zeitraum:</b>	12.06.2017 - 30.06.2017
<b>Berechtigte Nutzer:</b>	Dressurgala Nürnberg e.V. BAYERISCHE STAATSFORSTEN Nachhaltig Wirtschaften Forstbetrieb Nürnberg • 90482 Nürnberg Moritzbergstraße 50/52 • 91052 Heroldsberg Telefon 0911-9508530 • www.baysf.de E-Mail info@baysf.de
<b>Datum:</b>	10. April 2017
<b>Datum:</b>	10. April 2017
<b>Datum:</b>	10. April 2017